

150 Praxisfragen und Antworten zur DSGVO im österreichischen Schulalltag

A. Grundlagen des Datenschutzes an Schulen

1. Welche allgemeinen rechtlichen Grundlagen sind neben der DSGVO und dem DSG bei der Verarbeitung von personenbezogenen Daten zu berücksichtigen?

Die grundlegenden rechtlichen Rahmenbedingungen für die Verarbeitung von personenbezogenen Daten ergeben sich auf **europäischer Ebene** aus der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) sowie die damit verbundene Anpassung des Datenschutzgesetzes (DSG) auf nationaler Ebene.

In **Österreich** haben zudem alle natürlichen und juristischen Personen nach § 1 DSG ein Grundrecht auf Datenschutz, das verfassungsrechtlich verankert ist. Es garantiert somit jedermann ein Recht auf Geheimhaltung der sie betreffenden personenbezogenen Daten.

Die Verarbeitung von personenbezogenen Daten **im Bereich der elektronischen Kommunikation** richten sich primär nach den Vorgaben des 14. Abschnittes des Telekommunikationsgesetz (TKG 2021). Die DSGVO gelangt nur dann zur Anwendung, wenn die e-DSRL sowie die sie umsetzenden Bestimmungen der §§ 160 ff TKG 2021 keine besonderen Vorgaben für die Verarbeitung personenbezogener Daten enthält.

Neben den Bestimmungen der DSGVO, des DSG und der Sonderregelung des TKG 2021 für den Bereich der elektronischen Kommunikation, sind auch **die materienspezifische Datenschutzbestimmungen** zu berücksichtigen. Diese regeln die Zulässigkeit von Datenverarbeitung in bestimmten Angelegenheiten.

2. Was wird durch das verfassungsgewährleistete Recht auf Geheimhaltung nach § 1 DSG geschützt?

Das Grundrecht auf Datenschutz bewirkt einen Anspruch auf Geheimhaltung personenbezogener Daten. Darunter ist – von den gesetzlich anerkannten Einschränkungen abgesehen – der Schutz des Betroffenen vor Ermittlung seiner Daten und der Schutz vor der Weitergabe der über ihn er-

mittelten Daten zu verstehen. Das in § 1 Abs 1 DSG verankerte, abschließend geregelte Recht auf Geheimhaltung bezieht sich mangels einer diesbezüglichen Unterscheidung nach der Art der Verarbeitung auf personenbezogene Daten schlechthin, also auch auf nicht automationsunterstützt verarbeitete Daten (zB Daten in konventioneller Papierform). Ein Eingriff in das (Grund-)Recht auf Geheimhaltung von Daten kann auch durch mündliche Übermittlung erfolgen.

3. Welche sondergesetzlichen Rahmenbedingungen sind für die Datenverarbeitung von Schülerdaten relevant?

Neben den grundlegenden Bestimmungen der DSGVO, des DSG und TKG 2021 die stets zu berücksichtigen sind, beruht die Datenerfassung von Schülerdaten auf den expliziten datenschutzrechtlichen Bestimmungen des Bildungsdokumentationsgesetzes (BildDokG) und des Schulunterrichtsgesetzes (SchUG) sowie auf den schulrechtlichen Regelungen des SchOG, soweit die Datenverarbeitung eine wesentliche Voraussetzung für die Wahrnehmung einer gesetzlich übertragenen Aufgabe darstellt.

4. Unter welchen Voraussetzungen ist die Verarbeitung von Schülerdaten erlaubt?

Die gesetzlichen Grundlagen zur Datenverarbeitung können sich aus der DSGVO, dem DSG, dem BildDokG, dem SchUG oder anderen Gesetzen und Verordnungen (zB Leistungsbeurteilungsverordnung) ergeben.

Eine Verarbeitung von Schülerdaten ist dann zulässig, wenn eine ausdrückliche gesetzliche Ermächtigung vorliegt (zB Datenverarbeitung der Schülerstammdaten, Klassenbuch, Prüfungsprotokolle) oder zur Wahrnehmung einer gesetzlich übertragenen Aufgabe, die im öffentlichen Interesse liegt, erforderlich ist (zB Lernplattformen, Organisation einer Projektwoche).

5. Was ist zu beachten, wenn für die Verarbeitung von Schülerdaten keine gesetzliche Grundlage vorliegt?

Die DSGVO, das DSG sowie die einschlägigen Schulgesetze bieten bereits weitgehende Möglichkeiten Schülerdaten zu verarbeiten. Allerdings sind nicht alle Sachverhalte, die eine Datenverarbeitung erforderlich machen, vom Gesetzgeber geregelt bzw von einer ausdrücklichen gesetzlichen Grundlage gedeckt.

Ist eine Datenverarbeitung nicht von einer gesetzlichen Grundlage gedeckt oder zur Wahrnehmung einer gesetzlich übertragenen Aufgabe im öffentlichen Interesse erforderlich, ist diese nur dann erlaubt, wenn der Schüler

bzw dessen Erziehungsberechtigter in die Datenverarbeitung einwilligt oder die Datenverarbeitung aufgrund von lebenswichtigen Interessen (zB medizinischer Notfall) des Schülers erforderlich ist.

6. Ab wann dürfen minderjährige Schüler über ihre personenbezogenen Daten selbst entscheiden?

Ein minderjähriger Schüler ist mit Vollendung des vierzehnten Lebensjahres datenschutzmündig und kann gemäß § 4 Abs 4 DSGVO unter bestimmten Voraussetzungen eine wirksame datenschutzrechtliche Einwilligung abgeben. In einem datenschutzrechtlichen Verfahren vor der Datenschutzbehörde oder dem Bundesverwaltungsgericht benötigen die Minderjährige jedoch das Einverständnis der Sorgeberechtigten, da sich aus der Datenschutzmündigkeit kein Recht zur verwaltungsbehördlichen oder -gerichtlichen Verfahrensführung ableiten lässt. Zum Unterschied zwischen der Volljährigkeit und Datenmündigkeit siehe Frage 143.

7. Wer ist für die Rechtmäßigkeit der Verarbeitung von personenbezogenen Daten und Einhaltung der Grundsätze einer öffentlichen Schule verantwortlich?

Die Qualifikation, ob die Schulleitung oder der jeweilige Schulerhalter bzw die jeweilige Schulbehörde datenschutzrechtlich für eine Verarbeitungstätigkeit verantwortlich ist, hängt von der genau zu untersuchenden gesetzlichen Aufgabenzuweisung ab. Jene Bereiche, die nicht der Schulleitung ex lege übertragen worden sind oder jene Kompetenzen, die der Schulerhalter bzw die Schulbehörde explizit an sich gezogen hat, sind nicht der Schulleitung zuzurechnen.

8. Wer ist für die Rechtmäßigkeit der Verarbeitung von personenbezogenen Daten und Einhaltung der Grundsätze einer privaten oder kirchlichen Schule verantwortlich?

Grundsätzlich bestehen keine Unterschiede in der datenschutzrechtlichen Rollenverteilung. Zu beachten ist aber, die mitunter abweichende Rechtsträgerschaft (Schulerhalter) bei kirchlichen oder privaten Schulen mit Öffentlichkeitscharakter (siehe Frage 7.)

9. Wer ist für schulbezogene IT-Anwendungen datenschutzrechtlich verantwortlich?

Verantwortlich ist immer derjenige, der über Zweck und Mittel der konkreten Verarbeitungstätigkeit allein oder mit anderen entscheidet. Dies bedeu-

tet für den schulbezogenen IT-Einsatz als Sachausstattung mit zB Microsoft® 365, dass dafür der jeweilige Schulerhalter in Betracht kommt, also je nach Schultyp etwa Bund, Länder oder Gemeinden. Im Übrigen kommt es ganz wesentlich auf den tatsächlichen Verarbeitungsvorgang an. Wird die IT-Anwendung zu Unterrichts- und Erziehungsarbeit eingesetzt, entscheidet die Schule vor Ort darüber (zu den jeweiligen Verantwortlichkeiten siehe insbes die Fragen 24, 77, 114, 125, 147).

10. Wer ist für die Rechtmäßigkeit der durch Lehrer vorgenommenen Datenverarbeitungen zum Zweck der Unterrichts- und Erziehungsarbeit sowie Einhaltung der Grundsätze verantwortlich?

Grundsätzlich ist für die durch Lehrer vorgenommenen Datenverarbeitungen zum Zweck der Unterrichts- und Erziehungsarbeiten die **Schulleitung** datenschutzrechtlich verantwortlich. Die einzelnen Lehrer sind bei ihrer zu leistenden Unterrichts- und Erziehungsarbeit in die Schulorganisation eingebunden und unterliegen der Dienst- und Fachaufsicht der Schulleitung gemäß § 56 SchUG. Die in §§ 17 Abs 1 iVm 56 Abs 1 SchUG nominierte Zuweisung der Eigenständig- und Verantwortlichkeit ändert daran nichts, solange die Daten für Zwecke innerhalb des schulischen Tätigkeitsbereichs und unter der Kontrolle der Schulleitung verarbeitet werden.

11. In welchem Fall unterliegt ein Lehrer nicht mehr der datenschutzrechtlichen Verantwortung der Schulleitung?

Zu einem Verantwortlichenwechsel im schulischen Bereich kann es dann kommen, wenn etwa ein Lehrer Schülerdaten für eigene Zwecke außerhalb des Tätigkeitsbereichs eigenmächtig oder außerhalb der Kontrolle der Schulorganisation verarbeitet. Durch eine weisungswidrige Nutzung von WhatsApp zur Kommunikation mit Erziehungsberechtigten der Schüler kommt es zu einem Rollenwechsel. Bei aufrechter Anordnung den Messenger-Dienst nicht zu verwenden ist die Übermittlung per WhatsApp der Schulleitung nicht mehr zuzuordnen, sondern erfolgt vielmehr durch den Lehrer selbst als natürliche Person, der allein über Zweck und Mittel bestimmt.

12. Müssen datenschutzrechtliche Auskunftsbegehren (zB von Schülern, Eltern, Lehrern usw) beantwortet werden?

Ja, der Verantwortliche der Datenverarbeitung ist dazu verpflichtet. Er hat unverzüglich, spätestens innerhalb eines Monats ab Eingang eines Auskunftsbegehrens eine formale Antwort zu erteilen. Bei Vorliegen besonde-

rer Gründe, die dem Anspruchsteller mitzuteilen sind, wie zB großen Datenmengen, unvorhersehbare Zwischenfälle, verlängert sich die Frist um max zwei weitere Monate.

13. In welcher Form ist die Auskunft zu erteilen?

Eine bestimmte Form ist gesetzlich nicht vorgesehen, jedoch darf die Ausübung des Auskunftsrechts nicht erschwert werden, sondern hat möglichst niederschwellig zu erfolgen. Als Faustregel gilt: das Mittel der Anfrage (per E-Mail, schriftlich oder Webformular) bestimmt die Form der Auskunftserteilung.

14. Wann liegt ein ordnungsgemäßes Auskunftsbegehren vor?

Dafür sind zu beurteilen

- a) Wortlaut und Verständnis der Anfrage aus objektiver Sicher („Auskunft“, „Datenschutz Auskunft nach DSGVO“ odgl),
- b) Identität des Anfragenden, sofern diese unklar ist, kann eine Identitätsprüfung vorgenommen werden (zB durch Ausweiskopie, Verifizierung der E-Mail-Adresse etc). Reflexartig oder automatisch einen Identitätsnachweis zu verlangen, ist unzulässig.

15. In welchem Umfang ist Auskunft zu erteilen?

Grundsätzlich ist die Anfrage in dem Rahmen zu beantworten, wie sie der Empfänger nach ihrem Wortlaut und dem Zweck bei objektiver Betrachtung verstehen konnte. Ersucht zB ein Elternteil konkret um Verhaltensauskunft bezüglich seiner Tochter in der dritten Klasse, müssen Auskünfte über die Geschwisterkinder in anderen Schulstufen nicht erteilt werden.

Der Hintergrund oder der Zweck der Anfrage spielen keine Rolle, so kommen durchaus datenschutzferne Motive (zB Beweismittelsammlung bei Schulunfällen) in Betracht. Auskunftsbeghären bedürfen keiner rechtfertigenden Begründung. Erst wiederholte, exzessive Auskunftsanträge gelten als Rechtsmissbrauch und müssen nicht mehr beantwortet werden.

16. Welchen Inhalt sollte ein Auskunftsbeantwortung aufweisen?

Zu einem Mindestinhalt gehören die wesentlichen Angaben aus dem Verarbeitungsverzeichnis zu den personenbezogenen Daten nach Kategorien, zu den konkret identifizierbaren Empfängern bzw Empfängerkategorien und die jeweiligen Rechtsgrundlagen der relevanten Verarbeitungsvorgänge. Sollten überhaupt keine personenbezogenen Daten gemäß Anfrage verar-

beitet werden, ist insoweit ein Negativauskunft (siehe MUSTER XIII Negativschreiben) zu erteilen. Im Übrigen siehe CHECKLISTE IV zur Auskunftserteilung.

Beachte: nach der Spruchpraxis der Datenschutzbehörde besteht ab Einlangen des Auskunftsbegehrens ein Löschverbot im Rahmen der Auskunftsanfrage für den Verantwortlichen gemäß dem Grundsatz der Verarbeitung nach Treu und Glauben.

17. Kann für die Auskunftserteilung ein Entgelt verlangt werden?

Nein, die Auskunftserteilung einschließlich der Übermittlung von Kopien hat kostenfrei für den Betroffenen zu erfolgen. Ausnahmsweise kann der Verantwortliche bei offenkundig unbegründeten oder exzessiven Auskunftsanfragen, die insbes in unangemessen kurzen Abständen erfolgen, einen Teilkostenersatz fordern.

18. Gibt es Beschränkungen für die Auskunftserteilung?

Die Auskunftserteilung darf die Rechte und Freiheiten anderer Betroffener nicht beeinträchtigen. So sind etwa vor der Übermittlung von Kopien Schwärzungen vorzunehmen oder Geschäfts- oder Berufsgeheimnisse zu wahren. Insoweit ist stets eine Interessenabwägung unter Wahrung der Verhältnismäßigkeitsprinzip vorzunehmen (siehe CHECKLISTE IV zur Auskunftserteilung)

19. Haben ehemalige Schüler ein Recht auf Einsicht in ihre schriftlichen Arbeiten (zB Reifeprüfungen) und ab wann steht ihnen dieses Recht zu?

Ja, grundsätzlich können sich die betroffenen Schüler bzw dessen Erziehungsberechtigten auf das Recht auf Auskunft nach Art 15 DSGVO berufen. Darüber hinaus räumt das SchUG und die Leistungsbeurteilungsverordnung (LBVO) ein umfassendes Informationsrecht bezüglich der Erziehungssituation und des Leistungsstandes von Schülern ein. Nimmt ein betroffener Schüler oder dessen Erziehungsberechtigter dieses Informationsrecht wahr und verlangt Einsicht in die Prüfungsunterlagen ist jedenfalls Einsicht zu gewähren. Die betroffenen Personen haben zudem ein Recht auf Kopie iSv Art 15 Abs 3 DSGVO der schriftlichen Arbeit, sodass eine (kostenfreie) Kopie der personenbezogene Daten, die Gegenstand der Verarbeitung sind, zur Verfügung gestellt werden muss, wenn die betroffene Person dies verlangt. Zu den Löschfristen siehe Frage 134 bis 136.